

3. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen vom

Aufgrund der §§ 7 und 107 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324, berichtigt S. 360) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am.....die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen,

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Werkleiter ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Er hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

Artikel 2:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Artikel 3:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

Artikel 4:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.